



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 10. August 1966

Teil II Nr. 85

Tag	Inhalt	Seite
5.7.66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine	551
5. 7. 66	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine	554

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Dienstflagge
für Schiffe und Boote der Volksmarine.**

Vom 5. Juli 1966

Die Verordnung vom 27. Oktober 1960 über die Dienstflagge für Schiffe und Boote der Volksmarine (GBL II S. 407) wird wie folgt geändert:

§ 1

§2 der Verordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Für Schiffe und Boote der Volksmarine wird eine besondere Dienstflagge eingeführt. Das Recht zum Führen dieser Flagge wird durch das Flaggenzertifikat nachgewiesen.

(2) Die Dienstflagge für Kampfschiffe und -boote der Volksmarine (Anlage 1) trägt auf rotem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkrantz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkrantz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(3) Die Dienstflagge für Hilfsschiffe der Volksmarine (Anlage 2) trägt auf blauem Grund einen waagerechten schwarz-rot-goldenen Mittelstreifen. Die Breite des Mittelstreifens beträgt ein Drittel der Breite der Flagge. In der Mitte befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von einem einfachen gold-gelben Lorbeerkrantz. Der Durchmesser des Staatswappens mit Lorbeerkrantz steht zur Breite der Flagge im Verhältnis 2 : 3. Die Breite der Dienstflagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3 : 5.

(4) Die Zeichen der Dienste der Volksmarine sind an der dem Stock abgewandten Seite im oberen Drittel zu führen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1966

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Nationale Verteidigung
H o f f m a n n
Armeegeneral